

De barbarorum mulierum virtutibus

Autor(en): **Krappe, A.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **34 (1935-1936)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

De barbarorum mulierum virtutibus

von A. H. Krappe, Washington.

Der geneigte Leser wird es mir zu gute halten, wenn ich für einen modernen wissenschaftlichen Aufsatz den Titel des bekannten, dem Weisen von Chaironaia zugeschriebenen Traktats wähle. Es handelt sich nämlich um einen Gegenstand, den die Forschung unserer Zeit nur zu leicht als blossen *τόπος* bezeichnen und behandeln würde, fände er sich eben nur bei den klassischen Schriftstellern...

In dem soeben genannten Traktat berichtet Plutarch¹⁾ die rührende Geschichte von der Chiomara, der Königin der Galater, die, von einem römischen Centurio vergewaltigt, ihren Peiniger von zwei Stammesangehörigen töten lässt und das blutige Haupt ihrem Manne vor die Füsse wirft. Auf dessen verwunderte Frage, warum sie so die geschworenen Eide verletzt habe (die Tat war während eines zum Austausch und Loskauf der Gefangenen bestimmten Waffenstillstandes geschehen), erwidert sie trocken, Schwüre zu halten sei gut; doch besser sei es, dass nur ein lebender Mann sich rühmen könne, sie besessen zu haben²⁾. Polybios, aus dessen Werk diese Erzählung stammt³⁾, fährt fort, er habe jene Frau in Sardes kennen gelernt und ihren Mut wie ihre Geistesgaben bewundert.

Chiomara war Keltin, d. h. Angehörige der kurz nach dem Tode des grossen Alexander in Kleinasien eingebrochenen Keltenstämme, und zwar ihrer Aristokratie. Ich bin nicht der erste, der diesen Bericht, an dessen Geschichtlichkeit nicht wohl zu zweifeln ist, einer irischen Sage gegenüberstellt, deren Ereignisse von den irischen Synchronisten ins Zeitalter des Kaisers Augustus gerückt werden⁴⁾.

Der König Conchobar hat den Gemahl der schönen Derdriu töten lassen und die Witwe zu seiner Geliebten gemacht. Als die Arme sich nicht trösten lassen will, fragt

¹⁾ De mulierum virtutibus, c. 22. Über das Nachleben der Geschichte im Mittelalter und in der Renaissance cf. *Modern Philology*, 19, 279 f. —

²⁾ «ὦ γόναί, καλὸν ἢ πίστις», «ναί», εἶπεν, «ἀλλὰ κάλλιον ἔνα μόνον ζῆν ἐμοὶ συγγεγεννημένον». — ³⁾ *Hist.* 22, 21. 5—12. — ⁴⁾ H. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, *Cours de littérature celtique* 12 (Paris 1902), p. 171 f.

er sie eines Tages: „Welches sind die Männer, die du am meisten hassest?“ Ohne Zögern antwortet sie: „Dich und Eogan, den Mörder meines Gatten!“ Da übergibt der Tyrann sie eben jenem Eogan, damit sie ein Jahr lang dessen Weib sei. Am folgenden Morgen fahren Eogan und Dendriu am Hause des Königs vorbei, der auf der Schwelle steht. Höhnisch ruft ihr da Conchobar zu: „Du sagtest, du werdest nie zwei Gatten gleichzeitig haben; doch bist du nun wie ein Mutter-schaf zwischen zwei Widdern, Eogan und mir!“ Sogleich stürzte sich die treue Frau vom Wagen und zerschellte ihr schönes Haupt an einem Stein¹⁾.

Wiederum handelt es sich um eine Frau keltischen Blutes, ohne Zweifel die Tochter und Gattin zweier Angehöriger der irischen Kriegeraristokratie.

Von den Kelten zu ihren germanischen Nachbarn ist der Weg nicht weit. Im sogenannten Alten Sigurdsliede, das uns zum Teil leider nur in der Prosaauflösung der Vol-sunga Saga erhalten ist, hat sich Brynhild überzeugt, oder ist vielmehr von Gudrun überzeugt worden, dass Sigurd es war, der seinerzeit die Lohe durchritten und ihr Lager mit ihr geteilt. Ihrem Gemahl Gunnar sagt sie nun, Sigurd habe sie und ihn betrogen, als er ihr Lager teilte: „Ich will nicht zwei Männer haben in einer Halle. Sigurd muss sterben oder du oder ich“²⁾. Der Leser kennt natürlich die tragischen Folgen ihrer Entscheidung.

Auch hier gehören die handelnden Personen der Kriegeraristokratie an, und zwar der fränkischen.

Zu diesen Zeugnissen kann ich nun noch ein weiteres bringen, ohne Zweifel das älteste uns bekannte. Es handelt sich um Herodots Erzählung, wie Kandaules, der letzte Fürst der lydischen Herakliden-Dynastie, von Gyges ermordet und seine Familie des Thrones beraubt wurden. Aus Gründen der Raumersparnis begnüge ich mich hier mit einer kurzen Inhaltsangabe³⁾.

Kandaules ist dermassen in seine eigene Frau verliebt und von ihrer aussergewöhnlichen Schönheit eingenommen, dass er seinen Vertrauten Gyges auffordert, dieselbe aus einem Versteck zu belauschen und sie in der ganzen Anmut ihres

¹⁾ E. WINDISCH, *Irische Texte*, Leipzig, 1880—97, I, 81 f.; R. THURN-EYSEN, *Sagen aus dem alten Irland*, Berlin, 1921, p. 20. — ²⁾ Vols S., ed. M. Olsen, c. 29: Nu vil ek eigi II menn eiga senn i einne holl, ok þetta skal vera bane Sigurdar eda þinn eda minn. — ³⁾ HEROD. I. 8 ff.

enthüllten Körpers zu bewundern, nachdem sie sich im Schlafgemache entkleidet hat. Nach einigem Zögern willigt Gyges ein. Die Königin bemerkt jedoch den Späher, lässt ihn am folgenden Tage zu sich rufen und stellt ihn vor die Wahl, entweder den Kandaules zu ermorden oder selbst ermordet zu werden. Notgedrungen entschliesst sich Gyges für die erstere Alternative. Die Tat gelingt; er heiratet die Königin und besteigt den lydischen Thron.

Herodot drückt die Beweggründe der erzürnten Frau nicht mit aller wünschenswerten Klarheit aus¹⁾. Doch steht die Sachlage selbst völlig einwandfrei fest. Das Zartgefühl der Königin ist aufs höchste verletzt durch die Gewissheit, dass ein anderer als ihr Gemahl sie nackt erblickt hat. Der „Vater der Geschichte“ war sich übrigens im klaren über die Verschiedenheit der Auffassung solcher Dinge bei den Lydern und den meisten übrigen Barbaren²⁾, einer Auffassung, die von der der Hellenen auffallend abstach. Die Wirkung von Gyges Tat ist tatsächlich dieselbe, als hätte er die Königin geschändet. Wenn diese ihn dann vor die verhängnisvolle Wahl stellt, so geschieht es eben aus der Überzeugung heraus, es sei eine Schande für eine edle Frau, von zwei lebenden Männern nackt erblickt und so in gewisser Weise „besessen“ worden zu sein. Der eine von ihnen muss also sterben. Es handelt sich somit um die gleiche Situation, den gleichen Konflikt und so ziemlich die gleiche Lösung wie in den keltischen und germanischen Beispielen.

Welchen Stammes war die Lyderkönigin? Herodot lässt uns darüber im Dunkeln und verschweigt sogar ihren Namen. Kandaules jedoch war, wie sein Name besagt („Hundswürger“), indogermanischer Zunge, und seine Frau war wohl keine Stammfremde³⁾. Das ist alles, was sich mit Sicherheit feststellen lässt.

Schreiten wir nun zu einer eingehenderen Analyse der Texte. Die Handlungsweise der Chiomara ist an sich vollkommen verständlich: sie lässt ihren Schänder kaltblütig ermorden. Erst als ihr Mann ihr die Verletzung des Waffenstillstandes vorwirft, zitiert sie, um sich zu rechtfertigen, jeden-

¹⁾ HEROD. I. 11: ἀλλ' ἦτοι κείνόν γε τὸν ταῦτα βουλευόμενα δεῖ ἀπολλυσθαι, ἢ σὲ τὸν ἐμὲ γυμνὴν θεησάμενον καὶ ποιήσαντα οὐ νομιζόμενα. —

²⁾ Ibid., I. 10. — ³⁾ THÉOPHILE GAUTIER, in seiner feinen psychologischen Studie „Le Roi Candaule“, macht sie zu einer Eranierin, ich weiss nicht, auf Grund welcher Autorität. Es ist richtig, dass die Perser bis auf den heutigen Tag jene Scheu vor dem nackten menschlichen Körper bewahrt haben.

falls als allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, die Wahrheit, dass eine ehrbare Frau nicht zwei lebenden Gatten angehören kann. Dieser Grundsatz wiegt noch schwerer als die Heiligkeit geschworener Eide: vor ihm muss sich ihr Gemahl beugen.

Der höhnische Zuruf des Königs Conchobar im irischen Texte ist nur ein Zitat von Derdrius eigenen Worten. Auf Conchobars Liebesantrag vor dem Tode ihres Gatten hatte Derdriu ihm erwidert, nie werde sie zwei Gatten gleichzeitig haben. Darauf lässt der Tyrann ihren unschuldigen Gemahl ermorden. Als sie sich noch immer nicht in ihr Schicksal fügt, tritt er sie dem Mörder ihres Gatten ab. Wehrlos diesen Ungeheuern preisgegeben, sucht die Arme den eignen Tod, der ihr den einzigen Ausweg bietet.

Im Sigurdliede liegen die Dinge verwickelter. Alles hängt davon ab, ob Sigurd der Brynhild wirklich beigelegen. Ich halte das für nicht unwahrscheinlich und die Lesung der Þidreks Saga vielleicht für alt und echt, den Vorwand Sigurds im alten Liede für eine spätere Erfindung irischer Herkunft¹⁾. Ist diese Auffassung berechtigt, so sucht und findet Brynhild denselben Ausweg wie Chiomara. Ist sie falsch, so stellt die Gemahlin Gunnars ihrem Gatten gegenüber die Dinge so dar — um ihre Rache befriedigen zu können —, als hätte Sigurd sie besessen, und Gunnar beugt sich vor ihrem Spruche, wie der Galaterfürst sich vor dem Chiomaras beugen muss.

Auf den Herodotostext brauche ich wohl, nach dem oben bemerkten, nicht näher einzugehen.

Nun zur Interpretation des Motivs, das, wie schon oben gesagt, nicht als einfacher *τόπος* anzusprechen ist, da niemand behaupten wird, die Texte seien voneinander abhängig. Den modernen Menschen fällt die hier zutage tretende Auffassung zum mindesten als sonderbar auf, wenn nicht als verschoben; das Zartgefühl der Lyderkönigin berührt uns sogar als unsäglich albern, obgleich wir doch in dieser Beziehung weit konservativer sind als z. B. die alten Griechen oder die modernen Japaner. Da von einer „Schuld“ der Frau keine Rede sein kann, so verstehen wir wohl den Racheakt der Chiomara als solchen, verstehen auch den Freitod der armen Derdriu, die sich auf diese Weise unaussprechlicher geistiger Tortur entzieht. Dem Grundsatz jedoch, dass unter keinen Umständen eine ehrbare Frau mehr als einem lebenden

¹⁾ Zeitschrift für deutsches Altertum 66, 60–64.

Gatten angehört haben dürfe, stehen wir verständnislos gegenüber — und mit Recht. Es ist dies einer der durchaus nicht seltenen Fälle, in denen das moderne Empfinden weit weniger rigoristisch ist als das primitive. Wie lässt sich dies erklären?

Man könnte zunächst geneigt sein, diesen Rechtsgrundsatz mit der bekannten, bei allen Völkern arischer Zunge wohl bezeugten vorehelichen Keuschheit der Frauen¹⁾ in Verbindung zu bringen. Eine nähere Überlegung erweist jedoch, dass dem nicht so ist. Die von unverheirateten Mädchen verlangte Keuschheit hat ihren einfachen Grund in der Anschauung, dass die Tochter Eigentum (Sache) des Vaters ist, der danach trachtet, sie möglichst vorteilhaft an den Mann zu bringen. Ein vorehelicher Liebhaber ist demnach einfach ein Dieb, der sich der Sache bemächtigt, ohne dem Vater des Mädchens den Brautpreis gezahlt zu haben. Nun war nach der gleichen Auffassung die verheiratete Frau des Mannes „Sache“, und der Mann konnte sie gegebenenfalls verkaufen (wie das besonders bei den Angelsachsen und den mittelalterlichen Engländern bezeugt ist). Eine solche Möglichkeit steht jedoch mit unserem Rechtsgrundsatz geradezu in Widerspruch. Wenn Kandaules sich nicht einmal erlauben durfte, durch den blossen Anblick seiner Frau einen Freund und Zechgenossen zu erfreuen, wie hätte er es da wagen dürfen, seine Frau einem Freunde gänzlich abzutreten, etwa wie Alexander d. Gr. seine Geliebte und der jüngere Cato seine Frau einem Freunde überliess? Der Widerspruch liegt, glaube ich, auf der Hand.

Nun steht aber jener Rechtsgrundsatz nicht etwa nur zur antiken und modernen bürgerlichen Scheidung im Gegensatz; er steht es auch zu einer alten, auch bei den Indogermanen wohl bezeugten²⁾ Institution, nämlich zur Polyandrie. Bei dieser Einrichtung ist die Frau bekanntlich der gemeinsame Besitz mehrerer Männer, im allgemeinen mehrerer Brüder. Sie hat ihre Grundlage nicht etwa in irgendwelchen Vorurteilen religiöser oder ethischer Natur, sondern ist vielmehr einzig das Produkt ganz bestimmter wirtschaftlicher Verhältnisse, der bekannten Minderzahl der Frauen in allen

¹⁾ H. HIRT, Die Indogermanen. Strassburg 1905—7. 2, 527. — ²⁾ Cf. O. SCHRADER, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde II, 195 ff. Zu bemerken ist, dass des Verfassers Schlussfolgerungen mit den von ihm gesammelten Materialien im Widerspruch stehen. Für nähere Ausführungen über das in Frage stehende Problem verweise ich auf meine „Mythologie Universelle“, Paris 1930, p. 82 f.

„Pioniergemeinden“, allen primitiven Siedlungen, wie z. B. noch in den amerikanischen Weststaaten des 19. Jahrhunderts, wie heute noch in Alaska und in den Südweststaaten der Union. Die indogermanische Polyandrie muss daher recht alt sein, wie auch aus ihrem gleichzeitigen Vorkommen bei den Indern, den Skandinaviern und den Kelten zu genüge hervorgeht. Sie war hier wie überall ein Ergebnis wirtschaftlicher Unvermögenheit, anders ausgedrückt, der Armut. Daraus folgt aber, dass die höheren Stände, die Kriegeraristokratie, die erste Gesellschaftsklasse sein musste, die der Polyandrie entsagen konnte, die erste, deren junge Männer ihren Bräuten versichern konnten, sie würden der Besitz eines Mannes und nicht einer Gruppe von Brüdern sein, die erste, deren Töchter oder Väter von Töchtern die Bedingung stellen konnten, dass die einzugehende Ehe eine reine monoandrische sein müsste. Die Frau edlen Blutes brauchte nicht mehreren lebenden Männern anzugehören und wollte es nicht. Wurde sie dazu gezwungen, so bedeutete das Entehrung: sie wurde dadurch automatisch zur Plebejerin, die mit polyandrischen Verhältnissen zufrieden sein musste¹⁾.

So erklärt sich m. E. das überaus stark entwickelte Zartgefühl jener Frauen arischer Zunge aus der Opposition arischer edler Frauen gegen die unter den Plebejern noch geübte Polyandrie. Ein solches überfeines Empfinden entspricht nicht Verhältnissen mit völlig entwickelter monoandrischer Eheform. Im Gegenteil! Unter modernen, vom Rechte längst fixierten gesellschaftlichen Zuständen darf die Frau getrost über Verfehlungen wie die des Gyges und Sigurds hinwegsehen. Hier wäre es viel eher der Gatte, der Einwendungen erhöhe. Zumal der Grundsatz: „Ich will nicht, dass zwei lebende Männer sich rühmen können, mich besessen zu haben!“ ist mit der bürgerlichen Scheidung (die eben auch nur auf streng monoandrischer Grundlage möglich ist) unvereinbar. Durch die noch als latente Institution bestehende Polyandrie wird das überspannte Feingefühl unserer Heldinnen erst psychologisch verständlich. Wie so oft, lässt eine zu stark unterstrichene „Tugendhaftigkeit“ geradezu auf Verhältnisse ganz anderer Art schließen: auch für die Soziologie gilt das bekannte Wort: Qui s'excuse, s'accuse!

¹⁾ Natürlich will ich damit nicht etwa andeuten, dass die „Reform“ von Polyandrie zu Monoandrie von den Frauen ausging! Die ethnographischen Tatsachen sprechen eher dagegen. Die polyandrische Frau, wie die Frau in allen primitiven Siedlungen überhaupt, wie z. B. im heutigen Amerika, genießt Vorrechte, von denen ihre monoandrischen Standesgenossinnen sich nicht träumen lassen.